

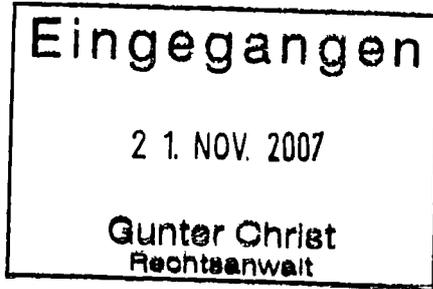
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 44147 Dortmund

Datum: 20.11.2007

Gesch.-Z.: 2591737 - 423

bitte unbedingt angeben



B E S C H E I D

In dem Asylverfahren des

alias:

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwalt
Gunter Christ
Dürener Straße 270
50935 Köln

ergeht folgende Entscheidung:

Die Ziffer 2) des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26.09.2003 (Az.: 2591737 - 423) wird aufgehoben.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen hinsichtlich Afghanistan vor.

Die mit Bescheid vom 26.09.2003 (Az.: 2591737 - 423) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteu-

Hausanschrift Zentrale

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankfurterstraße 101
50461 Nürnberg

Büroanschrift Zentrale

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90043 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de
E-Mail:
Poststelle@bamf.bund.de

☒ Zentrale

(09 11) 9 43 - 0

Telefax-Zentrale

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung

Bundeskasse WAGEN, Kto. 700 010 07
Deutsche Bundesbank
Filiale Regensburg, BIC 250 000 00
IBAN: DE 98 7000 0000 0010 07
RIB: MARKDEF 330

re einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19. und vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52).

Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm der asylrechtliche Schutz nur versagt werden, wenn eine Wiederholung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (ständige Rechtsprechung, vgl. schon BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980, BVerfGE 54, 341). Als vorverfolgt gilt auch, wem bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohte (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Für den Nachweis der objektiven Gefährdungslage genügt, soweit zur Begründung des Schutzbegehrens Ereignisse außerhalb des Geltungsbereichs des Asylverfahrensgesetzes angeführt werden, wegen des sachtypischen Beweisnotstandes im Asylverfahren die bloße Glaubhaftmachung dieser Vorgänge (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82).

Der konfessionslose Kläger ist schon in Afghanistan vom Islam abgefallen. Die Abwendung vom Islam gilt nach islamischen Verständnis als größte denkbare Sünde, die mit dem Tode zu bestrafen ist.

Es ist daher von einer Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure auszugehen. Der afghanische Staat ist nicht in der Lage, seinen Bürgern vor Übergriffen Dritter effektiven Schutz zu gewähren.

Im Auftrag

Pospich